

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 5 (neu)

⁵ Bezieht eine Person des Asylrechts Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

§ 19b (neu)

Globalpauschalen

¹ Im Rahmen des Asylrechts dem Kanton vom Bund ausbezahlte Globalpauschalen und daraus finanzierte, zweckgebundene Beiträge an die Gemeinden sind Staatsbeiträge. Sie werden nicht auf dem Klientenkonto verbucht.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.